

**Architektenhonorar - Prüffähigkeit der Rechnung / Wiederholungshonorar / Nebenkosten**

(OLG Düsseldorf, Urteil v. 26.07.2000 - 22 U 23/00)

- 1. Der Prüffähigkeit der Honorarschlussrechnung des Architekten steht nicht entgegen, dass eine Abschlagszahlung des Auftraggebers nicht berücksichtigt ist.**
- 2. Ein Wiederholungshonorar für eine weitere Vor- und Entwurfsplanung ist gerechtfertigt, wenn die zunächst für eine Arztpraxis vorgesehenen, im Rohbau fertiggestellten Räume für eine Post- und eine Bankfiliale umgestaltet werden.**
- 3. Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwand fallen unter § 7 Abs.2 Nr.6 HOAI und sind deshalb nur zu ersetzen, wenn dies vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart war.**
- 4. Nebenkosten werden, wenn keine schriftliche Vereinbarung einer pauschalen Abrechnung getroffen ist, erst mit der Vorlage der Belege fällig.**

Die Bekl. beauftragte den Kl. 1992 mit Architektenleistungen für den Neubau eines Geschäfts- und Wohnhauses. Für das Erdgeschoss war zunächst eine Arztpraxis geplant. Nach Fertigstellung des Rohbaus erfolgte eine Umgestaltung der Erdgeschossräume für je eine Filiale der Post und der Volksbank. Nach mehreren Mahnungen durch die Bekl. erteilte der Kl. unter dem 12.10.1995 seine Honorarschlussrechnung. Wegen der sich daraus ergebenden Restforderung von 11.855,65 DM hat der Kl. Klage erhoben. Das LG hat ihm 11.696,96 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1.1.1996 zugesprochen. Mit der Berufung macht die Bekl. geltend, die Schlussrechnung des Kl. sei nicht prüffähig. Hilfsweise beruft sie sich auf Verjährung und Verwirkung und rechnet mit Gegenansprüchen wegen angeblicher Mängel auf. Die Berufung hat in der Sache nur geringen Erfolg. Dem Kl. steht gegen die Beklagte zunächst ein Anspruch auf Zahlung von weiterem Architektenhonorar in Höhe von 7.507,37 DM zu. Nach Kündigung des Vertragsverhältnisses während der Leistungsphase 8 muss der Architekt zur Honorarabrechnung nicht die noch fehlende Kostenfeststellung fertigen, sondern kann die anrechenbaren Kosten vielmehr dem Kostenanschlag entnehmen. Die sachliche Richtigkeit der Schlussrechnung ist keine Voraussetzung der Prüffähigkeit, so dass die nicht berücksichtigte Teilzahlung über 10.000 DM der Prüffähigkeit nicht entgegensteht.

**Quelle:** BauR 2000, 1889-1891  
[§ 7 II Nr.6 HOAI]